



Bern, 20. Mai 2020

Teilrevision der Verordnung über die Gebühren und Entschädigun- gen für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs

Erläuternder Bericht

1

Ausgangslage

Der Bundesrat hat das EJPD (Dienst Überwachung Post- und Fernmeldeverkehr [Dienst ÜPF]) am 15. November 2017 beauftragt, eine behördenübergreifende Arbeitsgruppe Finanzierung Fernmeldeüberwachung (AG Finanzierung FMÜ) einzusetzen, die die Höhe der Gebühren in der Verordnung über die Gebühren und Entschädigungen für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (GebV-ÜPF) sowie die Vereinfachung deren Abrechnung und Rechnungsbegleichung prüft. Die AG Finanzierung FMÜ besteht aus Vertretern des Dienstes ÜPF, der Eidgenössischen Finanzverwaltung, der Bundesanwaltschaft, des Nachrichtendienstes, des Bundesamtes für Polizei, Vertretern aus den Kantonen (Polizei und Staatsanwaltschaften) und Vertretern der Mitwirkungspflichtigen.

Die AG Finanzierung FMÜ hat im November 2018 beschlossen, dem Bundesrat Folgendes zu empfehlen: Das heute geltende Gebühren- und Entschädigungsmodell soll beibehalten werden, bis entschieden wird, ob und allenfalls wie eine Pauschallösung umgesetzt wird. Allerdings soll in der Zwischenzeit das heutige Gebühren- und Entschädigungsmodell bereits vereinfacht werden, indem die von der Arbeitsgruppe empfohlene Optimierung (s. 2.1 Empfehlung der AG Finanzierung FMÜ) umgesetzt wird.

Die Vernehmlassung fand vom 7. Juni 2019 bis 28. September 2019 statt. Die Stellungnahmen zur Vernehmlassung hat der Dienst ÜPF zur Kenntnis genommen, gewichtet und ausgewertet. Grundsätzlich haben sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zustimmend zur Teilrevision, insbesondere zur Vereinfachung des heutigen Modells geäußert. Die Mehrheit der Kantone hat sich jedoch gegen weitere Erhöhungen der Kosten der Fernmeldeüberwachung ausgesprochen, was allerdings nicht Thema dieser Teilrevision war.

Diese Interpretation der Stellungnahmen wurde der AG Finanzierung FMÜ vorgelegt und wird von dieser, wie auch von der KKJPD, gestützt.

Der Bundesrat hält an der Vorlage fest.

2

Grundzüge der Vorlage

2.1

Empfehlungen der AG Finanzierung FMÜ

Heute erhalten die anordnenden Behörden für Auskünfte zahlreiche Rechnungen mit kleinen Beträgen, was bei den Beteiligten einen grossen administrativen Aufwand verursacht. Deshalb empfiehlt die AG Finanzierung FMÜ dem Bundesrat, Auskünfte, die gemäss geltender GebV-ÜPF 9 Franken kosten (Fr. 6.- Gebühr und Fr. 3.- Entschädigung), den anordnenden Behörden nicht mehr in Rechnung zu stellen.

Darunter fallen neun Auskunftstypen. Die damit entgehenden Einnahmen des Dienstes ÜPF von rund 1,4 Millionen Franken werden auf Empfehlung der AG Finanzierung FMÜ mit einer Gebührenerhöhung bei den Echtzeit- und den rückwirkenden Überwachungen kompensiert. Den Mitwirkungspflichtigen werden die Entschädigungen (Fr. 3.- für jeden gelieferten Datensatz) weiterhin ausbezahlt. Dies, weil

viele kleine Mitwirkungspflichtige nur Auskünfte erteilen und keine Überwachungen durchführen (müssen) und somit nie entschädigt würden.

In der Vernehmlassung stiess die Kompensation durch eine Erhöhung der Gebühren bei den Überwachungen auf Ablehnung. Das umstrittene Thema der Gebühren- und Entschädigungshöhe ist nicht Thema dieser Revision. Ziel dieser Revision ist lediglich, das Gebühren- und Entschädigungsmodell zu vereinfachen. Aus diesem Grund muss eine Kompensation stattfinden, wenn die einfachen Auskünfte nicht mehr in Rechnung gestellt werden. Durch den Verzicht auf Rechnungen mit tiefen Beträgen sinkt sowohl für die anordnenden Behörden wie auch für den Dienst ÜPF der administrative Aufwand.

2.2 Behebung von fehlerhaftem Verweis (Art. 7 GebV-ÜPF)

Rückwirkende Überwachungen können auch als «dringend erklärte rückwirkende Überwachungen» beauftragt werden. Für die Dringlichkeit und den damit verbundenen Aufwand ist eine zusätzliche Gebühr pro Arbeitseinsatz des Dienstes ÜPF sowie eine zusätzliche Entschädigung pro Arbeitseinsatz der involvierten Mitwirkungspflichtigen gemäss Artikel 7 GebV-ÜPF geschuldet. Die Beauftragung der Durchführung der als dringend erklärten rückwirkenden Überwachungen kann sowohl während wie auch ausserhalb der Normalarbeitszeiten erfolgen. Der Verweis auf Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung vom 15. November 2017 über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (VÜPF; SR 780.11) ist nicht korrekt, da dieser Artikel sich nur auf spezifische Leistungen ausserhalb der Normalarbeitszeiten bezieht. Dies wird mit der Streichung des Verweises korrigiert.

Bei einer Durchführung ausserhalb der Normalarbeitszeiten fallen weiterhin zusätzliche Gebühren und Entschädigungen gemäss Artikel 6 GebV-ÜPF an.

3 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

3.1 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 3 Abs. 4 Bst. a und Abs. 4^{bis} Höhe der Gebühren und Entschädigungen

Absatz 4 Buchstabe a regelt neu, dass nur den Mitwirkungspflichtigen für Auskünfte gemäss den Artikeln 27, 35, 37, 40, 42 und 43 VÜPF eine Entschädigung von 3 Franken für jeden gelieferten Datensatz ausgerichtet wird.

Der neue Absatz 4^{bis} regelt, dass den anordnenden Behörden bei Auskünften nach den Artikeln 27, 35, 37, 40, 42 und 43 VÜPF - trotz der Ausrichtung der im Anhang vorgesehenen Entschädigungen an die Mitwirkungspflichtigen - keine Gebühren und Entschädigungen (sog. Gesamtgebühr im Sinn von Art. 38 Abs. 3 BÜPF) in Rechnung gestellt werden.

Die dadurch entgangenen Einnahmen (Gebühren und Entschädigungen) werden mit einer Gebührenerhöhung bei den Echtzeit- und den rückwirkenden Überwachungen kompensiert, was jedoch insgesamt zu keiner Erhöhung der Kosten für die anordnenden Behörden führt (s. 2.1 Empfehlung der AG Finanzierung FMÜ). Das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip bleiben damit gewahrt.

Vollständigkeithalber wurde ausserdem der Verweis auf Artikel 27 VÜPF (Auskunftstypen mit flexibler Namenssuche) eingefügt. Dies bedeutet, dass wie bis anhin für Auskünfte gemäss den Artikeln 35, 37, 40, 42 und 43 VÜPF sowohl die normale - wie auch die flexible - Suche (Art. 27 VÜPF) möglich ist.

Die Buchstaben b-c und die Absätze 1-3 und 5 bleiben unverändert.

Art. 7 *Zusätzliche Gebühren und Entschädigungen für rückwirkende Überwachungsmaßnahmen in dringenden Fällen*

Der Verweis auf Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c VÜPF (Leistungen ausserhalb der Normalarbeitszeiten) wurde gestrichen. Rückwirkende Überwachungen in dringenden Fällen sollen auch während den Normalarbeitszeiten durchgeführt und gemäss Artikel 7 fakturiert werden (s. 2.2 Behebung von fehlerhaftem Verweis).

3.2 Anhang

Der Anhang der Gebührenverordnung besteht aus der Tabelle, welche sämtliche Auskunfts- und Überwachungstypen und in der Gebührenverordnung definierten Gebühren aufzeigt. Es ist sowohl die Gebühr für den Dienst ÜPF, wie auch die Entschädigung pro involvierte Mitwirkungspflichtige ersichtlich.

Die Tabelle ermöglicht es sämtlichen anordnenden und auswertenden Behörden, die anfallenden Kosten für eine notwendige Überwachungsmaßnahme im Voraus zu berechnen. Werden Parameter wie die Anzahl der involvierten Mitwirkungspflichtigen benötigt, kann der Dienst ÜPF zu Rate gezogen werden.

Mit dieser Teilrevision wird die Logik bzw. die Leseart des Anhangs teilweise geändert. Grundsätzlich schulden die anordnenden Behörden dem Dienst ÜPF sowohl die «Gebühren Dienst ÜPF», wie auch die «Entschädigungen Mitwirkungspflichtige». Für Auskünfte gemäss den Artikeln 27, 35, 37, 40, 42 und 43 VÜPF werden den anordnenden Behörden neu keine Gesamtgebühr (bestehend aus «Gebühr Dienst ÜPF» und «Entschädigung Mitwirkungspflichtige») in Rechnung gestellt. Den Mitwirkungspflichtigen wird weiterhin die «Entschädigung Mitwirkungspflichtige» in der Höhe von 3 Franken (s. Art. 3 Abs. 4 Bst. a) ausgerichtet.

Die dabei entgehenden Einnahmen für diese Auskünfte werden nicht vom Dienst ÜPF finanziert, sondern durch eine Gebührenerhöhung bei den Echtzeit- und den rückwirkenden Überwachungsmaßnahmen kompensiert (s. 2.1 Empfehlung der AG Finanzierung FMÜ).

Auskunft

Die Gebühren für Auskünfte gemäss den Artikeln 27, 35, 37, 40, 42 und 43 VÜPF wurden gestrichen.

Der Dienst ÜPF erhebt von den anordnenden Behörden für Auskünfte gemäss den Artikeln 27, 35, 37, 40, 42 und 43 VÜPF weder eine Gebühr für sich, noch eine Entschädigung, richtet den Mitwirkungspflichtigen jedoch weiterhin eine Entschädigung (Fr. 3.- für jeden gelieferten Datensatz) aus.

Echtzeitüberwachungen

Die Gebühren für die Echtzeitüberwachungen gemäss den Artikeln 54-59 VÜPF wurden erhöht, um die entgangenen Einnahmen betreffend den Auskünften gemäss den Artikeln 27, 35, 37, 40, 42 und 43 VÜPF zu kompensieren (s. 2.1 Empfehlung der AG Finanzierung FMÜ).

Rückwirkende Überwachungen

Die Gebühren für die rückwirkenden Überwachungen gemäss den Artikeln 60, 61 und 62 VÜPF wurden erhöht, um die entgangenen Einnahmen betreffend den Auskünften gemäss den Artikeln 27, 35, 37, 40, 42 und 43 VÜPF zu kompensieren (s. 2.1 Empfehlung der AG Finanzierung FMÜ).

4 Finanzielle und personelle Auswirkungen auf Bund und Kantone

Mit dem Verzicht, die einfachen Auskünfte monatlich in Rechnung zu stellen, wird der administrative Aufwand sowohl für den Dienst ÜPF wie auch für die einzelnen anordnenden Behörden reduziert. Dadurch können insbesondere die administrativen Kosten sowohl für die anordnenden Behörden wie auch für den Dienst ÜPF gesenkt werden.

Im Gegenzug sollen die Einnahmeausfälle aus dem Verzicht der Rechnungsstellung von einfachen Auskünften durch eine Erhöhung der Gebührenansätze für Überwachungstypen kompensiert werden. Die Gebührenansätze wurden auf der Basis der statistischen Werte aus den angeordneten Überwachungsmassnahmen der Jahre 2018 und 2019 erhöht. Die Höhe der Einnahmen, die aus den Überwachungsmassnahmen und Auskünften resultieren, sind sowohl abhängig von der Anzahl Überwachungsmassnahmen und Auskünften, welche von den anordnenden Behörden in Auftrag gegeben wurden, als auch vom Auftragsstyp, welcher gemäss GebV-ÜPF mit unterschiedlichen hohen Gebühren und Entschädigungen in Rechnung gestellt wird. Diese unterscheiden sich von Jahr zu Jahr. Durch die Belastung der Gebühren der Überwachungstypen mit den Einnahmeausfällen wird sich die Verteilung der Kosten unter den Kantonen ändern. Gegenüber heute werden insbesondere Kantone, in denen die Behörden vor allem Überwachungsmassnahmen anordnen, dadurch höhe-

re Gebühren entrichten müssen. Hingegen werden die Kantone, in denen hauptsächlich Auskünfte angeordnet werden, weniger hohe Gebühren zu zahlen haben.

Die vorgesehenen Anpassungen der GebV-ÜPF sollten keine negativen finanziellen Auswirkungen auf den Bund haben. Analysen des Dienstes ÜPF haben gezeigt, dass in den Jahren 2019 und 2018 ein Einnahmewegfall für einfache Auskünfte vollständig durch Mehreinnahmen gemäss den beantragten Gebührenerhöhungen aus den Überwachungsmassnahmen kompensiert worden wäre (vgl. Ziff. 2.1). Aufgrund der Reduktion der administrativen Arbeiten ist jedoch zu erwarten, dass es zu minimalen personellen Entlastungen beim Bund und bei den Kantonen kommen wird.